

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.11.018

17. Januar 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der obgenannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2011, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Gemäss Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Verjährungsfrist in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c StGB (Art. 55 Abs. 1 Bst. c MStG) nicht einheitlich auf zehn Jahre zu erhöhen, sondern nur für die schwersten Vergehen, d.h. für diejenigen Vergehen, die der Strafandrohung „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ unterliegen (Art. 97 Abs. 1 Bst. c VE-StGB, Art. 55 Abs. 1 Bst. c VE-MStG). Demgegenüber soll die Frist für die leichten und mittelschweren Vergehen (tiefere Strafandrohungen) gemäss Vorentwurf bei sieben Jahren belassen werden (Art. 97 Abs. 1 Bst. d VE-StGB, Art. 55 Abs. 1 Bst. d VE-MStG). Die dazu im Erläuternden Bericht angestellten Überlegungen vermögen zu überzeugen. Wir können deshalb der vorgeschlagenen Verlängerung der Verfolgungsverjährung vorbehaltlos zustimmen. Damit kann die Gefahr, dass (Wirtschafts-) Delikte verjähren und die Strafverfolgungsbehörden auf eine Strafverfolgung verzichten müssen, vermindert und gleichzeitig die Kohärenz des Verjährungsrechts gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber